

## **Wahrheit / Trennung von Fakten und Kommentar / Quellenbearbeitung / Medienmitteilungen / Berichtigungspflicht (X. c. «Corriere del Ticino»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 54/2019  
vom 23. September 2019**

### **I. Sachverhalt**

**A.** Am 21. Dezember 2018 erschien in der Online-Ausgabe des «Corriere del Ticino» der Artikel «Donatello Poggi assolto a Losanna». Darin berichtet der Journalist Alan Del Don, das Bundesgericht habe Poggis Rekurs gegen die Verurteilung wegen wiederholter Rassendiskriminierung gutgeheissen. Das Bundesgericht hebe damit das Urteil des Tessiner Appellationsgerichts vom Juni 2017 auf. Der freigesprochene Ex-Grossrat und heutige Lokalpolitiker Donatello Poggi bestätige den Freispruch des Bundesgerichts. Del Don konstatiert: Für die Richter von Mon Repos wollten die beiden Artikel Poggis aus dem Jahr 2012 nicht den Genozid in Srebrenica verleugnen. Es sei seine eigene Meinung, die von der verfassungsrechtlichen Meinungsäusserungsfreiheit geschützt werde. Poggi wird zitiert: «Ein historischer Tag für alle, für die die Meinungsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit sakrosankt sind.» Im Weiteren wird Poggis Anwalt zitiert. Poggi habe wohl in einem gewissen Sinne die Fakten minimiert/bagatellisiert, jedoch nicht verleugnet. Abschliessend zieht Del Don eine einordnende Parallele zum Fall «Doğu Perinçek». Der türkische Nationalist wurde von Schweizer Gerichten wegen Verleugnung des Genozids an Armeniern verurteilt, am Europäischen Menschenrechtsgerichtshof jedoch freigesprochen. Die Schweiz habe sein Recht auf freie Meinungsäusserung verletzt.

**B.** Mit Schreiben vom 16. März 2019 erhob X. Beschwerde beim Schweizer Presserat. Er macht geltend, der Journalist habe gegen mehrere Richtlinien der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (nachfolgend «Erklärung») verstossen habe. Er beruft sich auf die Präambel sowie die Ziffern 1, 2, 3 und 5 der «Erklärung».

Der Journalist habe sich nicht minimal darum bemüht, die Wahrheit zu recherchieren, indem er lediglich den Angeklagten zu Wort habe kommen lassen, obwohl das Bundesgericht eine Medienmitteilung verfasst habe (Ziffer 1 der «Erklärung»). Er habe ungenügend recherchiert und nicht alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt (Richtlinie 1.1 Wahrheitssuche). Er habe zudem auch nicht zwischen Fakten und Kommentaren unterschieden. Dem Publikum sei nicht klar, was das

Bundesgericht befunden habe und was die Meinung des Rekurrenten sei (Richtlinie 2.3 Trennung von Fakten und Kommentar). Der Journalist habe Informationen unterschlagen, indem er nicht über die festgestellte Verletzung der Würde und des Gedenkens Tausender Personen berichtet habe (Ziffer 3 der «Erklärung»). Er habe nicht versucht, die Auskünfte des Politikers zu verifizieren (Richtlinie 3.1 Quellenbearbeitung) und er habe die Medienmitteilung nicht erwähnt (Richtlinie 3.2 Medienmitteilungen). Gemäss X. wäre dies zum richtigen Verständnis des Hergangs wichtig gewesen. Ausserdem habe der Journalist die publizierten falschen oder ungenauen Informationen nicht richtiggestellt (Ziffer 5 der «Erklärung»). Bis zum Zeitpunkt des Verfassens der Beschwerde (16. März 2018) habe der Journalist es versäumt, die Geschichte richtigzustellen (Richtlinie 5.1 Berichtigungspflicht). Das Bundesgericht habe attestiert, dass ein Durchschnittsleser von einer Verleugnung ausgehen müsse, und nicht – wie fälschlich verbreitet – dass Donatello Poggi den Genozid von Srebrenica nicht verleugnet hätte.

**C.** Mit Schreiben vom 25. März 2019 reichte X. ein Addendum zur Beschwerde ein. Hier rügt der Beschwerdeführer den Artikel «Donatello Poggi in corsa per il Municipio» vom 22. März 2019 in der Online-Ausgabe des «Corriere del Ticino», verfasst von demselben Autor. Darin bestätigt Poggi seine Kandidatur für die Kommunalwahlen 2020. X. kritisiert, dass Poggi in diesem Zusammenhang wiederholen kann, dass das Bundesgericht ihn klar von der Verurteilung wiederholter Rassendiskriminierung freigesprochen habe. X. wirft dem «Corriere» vor, wiederholt falsche Fakten verbreitet zu haben. Es habe keine journalistische Relevanz bestanden, bereits ein Jahr vor den Wahlen darüber zu berichten.

**D.** Am 2. Mai 2019 nahm der Leiter Newsdesk im Namen des «Corriere del Ticino» Stellung. Er weist die Vorwürfe, der Journalist habe Informationen aus der Medienmitteilung des Bundesgerichts unterschlagen, dezidiert zurück. Er habe diese nicht unterschlagen können, weil diese zum Zeitpunkt der Publikation (21. Dezember 2018) noch nicht publiziert gewesen sei. Die Medienmitteilung sei erst am 27. Dezember 2018 publiziert worden. Fakten, die der Journalist nicht wisse, habe dieser nicht unterschlagen können.

Die Information über das Urteil habe der Journalist über zwei Quellen verifiziert: den Angeklagten Donatello Poggi und seinen Anwalt.

Der «Corriere del Ticino» räumt jedoch ein, dass es rückblickend und mit publiziertem Urteil nicht «ganz der Wahrheit entspricht», was auf der Webseite des «Corriere» publiziert worden sei. Konkret als der «Corriere» geschrieben hat, das Gericht habe befunden, die beiden Artikel von Donatello Poggi würden den Genozid von Srebrenica nicht verneinen. Zur Verteidigung wird geltend gemacht, diese Fakten seien erst am 27. Dezember 2018 mit der Medienmitteilung des Bundesgerichts publik geworden.

Erstaunt zeigt sich der «Corriere» darüber, dass der Beschwerdeführer sich nicht bei der Redaktion gemeldet und eine Richtigstellung verlangt habe.

Betreffend das nachgereichte Addendum wehrt sich der «Corriere del Ticino» gegen eine Einmischung in die redaktionelle Entscheidung, worüber berichtet wird. Es sei legitim gewesen, über Poggis Kandidatur zu berichten, eine Kandidatur, die ohne den Freispruch in Lausanne wohl möglich, politisch jedoch nicht opportun gewesen wäre. In diesem Sinne beantragt der «Corriere del Ticino», die vorgebrachten Vorwürfe im Addendum vollumfänglich zurückzuweisen.

**E.** Am 12. Mai 2019 wies das Präsidium des Presserates die Beschwerde der 1. Kammer zu, bestehend aus Francesca Snider (Präsidentin), Dennis Bühler, Ursin Cadisch, Michael Herzka, Klaus Lange, Francesca Luvini und Casper Selg.

**F.** Die 1. Kammer hat die Beschwerde in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 und auf dem Korrespondenzweg behandelt.

## **II. Erwägungen**

**1.** Der Beschwerdeführer wirft dem Journalisten Verfehlungen bei der Wahrheitssuche (Ziffer 1 der «Erklärung») vor. Er habe zu wenig Sorgfalt bei der Recherche walten lassen und sich nicht bemüht, die Wahrheit zu recherchieren. Er habe nicht alle zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt, wie zum Beispiel die Medienmitteilung des Bundesgerichts. Somit sei Richtlinie 1.1 verletzt (Wahrheitssuche). Dem widerspricht der «Corriere del Ticino» und argumentiert, dass sowohl Urteil als auch Medienmitteilung des Bundesgerichts erst sechs Tage später publiziert worden seien. Der Journalist habe somit nicht vom Inhalt des Urteils und der Medienmitteilung gewusst.

Natürlich kann der Journalist nicht über Informationen verfügen, die noch nicht veröffentlicht sind. Dies dispensiert den Journalisten jedoch nicht von der Recherche. Richtlinie 1.1 verlangt unmissverständlich die Berücksichtigung «verfügbarer und zugänglicher Daten». Im Falle dieses Urteils wäre eine Nachfrage beim Bundesgericht notwendig gewesen. Dies auch deshalb, um nicht einseitig über das Urteil zu berichten. Der Richtlinie 1.1 (Wahrheitssuche) wurde damit nicht Genüge getan und daher Ziffer 1 der «Erklärung» verletzt.

**2.** X. macht des Weiteren geltend, der Journalist habe Informationen unterschlagen, indem er nicht über die festgestellte Verletzung der Würde und des Gedenkens Tausender Personen berichtet habe. Zudem habe der Journalist nicht versucht, die Auskünfte des Politikers zu verifizieren. Hier sei Richtlinie 3.1 (Quellenbearbeitung) verletzt. Dem hält der «Corriere del Ticino» wiederum entgegen, dass zum Publikationszeitpunkt weder das Urteil noch die Medienmitteilung zur Verfügung gestanden hätten.

Dass die Verletzung der Würde und des Gedenkens Tausender Betroffener des Genozids und die Medienmitteilung nicht erwähnt wurden, mag am Publikationszeitpunkt liegen. Was die Quellenbearbeitung angeht, hat der «Corriere» es unterlassen, die Information zu verifizieren und beide Seiten anzuhören. Gemäss Richtlinie 3.1 (Quellenbearbeitung) ist die Überprüfung der Quelle einer Information und

ihrer Glaubwürdigkeit der Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht. Dies hätte Verifikation bzw. Anhörung der Gegenseite vorausgesetzt oder das Publikum hätte zumindest darauf hingewiesen werden müssen, dass das Urteil dem Journalisten nicht vorlag. Zumal dieser Artikel im Indikativ Aktiv behauptet, die Richter hätten festgestellt, Poggi habe in beiden Artikeln den Genozid von Srebrenica nicht geleugnet. Die Verifizierung, die der «Corriere» geltend macht, hat sich gemäss eigener Angaben lediglich auf das Faktum, dass das Urteil gefällt wurde, bezogen. Für die Verifizierung des Inhalts hätten der Angeklagte selbst und sein Anwalt ohnehin nicht genügt, da sie nicht als voneinander unabhängige Quellen gelten können.

Wie oben unter Punkt 1 ausgeführt, führt die mangelnde Quellenbearbeitung zu einer falschen Darstellung und damit zu einer Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung». Ziffer 3 der «Erklärung» ist somit subsumiert. Der Presserat verzichtet folglich auf eine Rüge auch wegen dieser Bestimmung.

**3.** Sofern der Beschwerdeführer eine Verletzung von Richtlinie 3.2 (Medienmitteilung) geltend macht, ist festzuhalten, dass diese Bestimmung im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar ist. Richtlinie 3.2 verlangt, Medienmitteilungen von Behörden, Parteien, Verbänden, Unternehmen oder anderer Interessengruppen als solche zu kennzeichnen. Da die Medienmitteilung des Bundesgerichts nicht zitiert und gemäss Argumentation des «Corriere» im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch gar nicht vorhanden war, kann sie auch nicht als Grundlage gedient haben.

**4.** Der Beschwerdeführer X. kritisiert ausserdem, der «Corriere del Ticino» habe die publizierten falschen Informationen nicht richtiggestellt und mahnt eine Verletzung von Richtlinie 5.1 (Berichtigungspflicht) an. Dem hält der «Corriere del Ticino» lediglich entgegen, bis zum 27. Dezember 2018 nicht von den Details gewusst zu haben. Die Richtlinie verlangt jedoch unmissverständlich, falsch dargestellte Fakten unverzüglich und von sich aus richtigzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Beratung der Beschwerde hat es der «Corriere» jedoch versäumt, den selber eingeräumten Fehler richtigzustellen. Die Richtlinie 5.1 (Berichtigungspflicht) wurde somit verletzt.

**5.** Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der Journalist nicht zwischen Fakten und Kommentar unterscheide. Dem Publikum sei nicht klar, was das Bundesgericht wirklich befunden habe, und was die Meinung des Rekurrenten sei. Hier macht er eine Verletzung der Richtlinie 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) geltend. Hierzu nimmt der «Corriere del Ticino» keine Stellung.

Die Richtlinie 2.3 verpflichtet Journalisten darauf, dass kommentierende Einschätzungen von sachlichen Informationen unterscheidbar sind. Dies ist im Artikel durch direkte Zitate markiert. Der Journalist führt im Artikel mehrfach den Anwalt und den Rekurrenten als Quelle an («ci ha confermato lo stesso ex granconsigliere» und «ci ha spiegato l'avvocato Andrea Rotanzi»). Der Leser kann die Zitate den jeweiligen Personen zuordnen. Richtlinie 2.3 (Trennung von Fakten und Kommentar) wurde nicht verletzt.

**6.** Im Addendum rügt X den Artikel «Donatello Poggi in corsa per il Municipio». Darin liesse derselbe Journalist den Rekurrenten erneut die falschen Fakten verbreiten. Dies

ohne dass eine journalistische Relevanz bestehe, bereits ein Jahr vor den Wahlen darüber zu berichten. Dagegen wehrt sich der «Corriere del Ticino». Es sei legitim gewesen, über Poggis Kandidatur in den Kommunalwahlen zu berichten, zumal eine eventuelle Bestätigung des Urteils diese beeinflusst hätte. Eine Kandidatur, die ohne den Freispruch in Lausanne wohl trotzdem möglich, politisch jedoch nicht opportun gewesen wäre.

Dem Beschwerdeführer ist insofern beizupflichten, dass die konzidierten «nicht ganz wahren» Informationen erneut verbreitet wurden. Bezüglich der Themenwahl und -auswahl ist jedoch dem «Corriere del Ticino» zuzustimmen. Die Redaktion entscheidet, worüber und wann berichtet wird. Der direkte Zusammenhang der Kandidatur mit dem Urteil ist offensichtlich gegeben und mit dem Entscheid auch aktuell.

### **III. Feststellungen**

1. Die Beschwerde wird in den wesentlichen Punkten gutgeheissen.
2. Der «Corriere del Ticino» hat in der Berichterstattung über ein Bundesgerichtsurteil in den Artikeln «Donatello Poggi assolto a Losanna» vom 21. Dezember 2018 und «Donatello Poggi in corsa per il Municipio» vom 22. März 2019 einseitig und mit unüberprüften Informationen berichtet, die sich als mindestens teilweise falsch herausstellten. Er hat demnach gegen Ziffer 1 (Wahrheitspflicht) und Ziffer 5 (Berichtigung) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» verstossen.
3. Darüber hinausgehend wird die Beschwerde abgewiesen.